



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große  
selbständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige  
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

**nur per E-Mail**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
und  
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

Bearbeitet von  
Herrn Müller

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.  
des Straßenkontrolldienstes

E-Mail  
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-  
7842

Hannover  
06.04.2022

### **Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) für militärische Transporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 24. Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die Lage im Rahmen dieser militärischen Auseinandersetzung entwickelt sich sehr dynamisch. Die NATO hat bereits Schutzmaßnahmen für ihre osteuropäischen Mitgliedstaaten eingeleitet, an denen sich auch die Bundeswehr beteiligt. Ein Bestandteil dieser Truppenverlegungen sind auch militärische Transporte, die von privaten Unternehmen im Auftrag der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte durchführen.

Aus diesem Anlass hat sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) an die Bundesländer gewandt und um Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zunächst bis zum 26. Juni 2022 gebeten, da die Durchführung der o. a. Transporte nicht nur an Werktagen für unabdingbar eingestuft wird. In Anbetracht des sich entwickelnden Kriegsgeschehens ist für Niedersachsen die Entscheidung getroffen worden, der vorliegenden Bitte zu entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit für Niedersachsen ab dem 6. April 2022 folgende Regelung getroffen:

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für gewerbliche militärische Transporte der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 26. Juni 2022.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Großraum- und Schwertransporte sowie Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

...

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Müller